



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3441
Datum: 20.03.2014

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Abtl. 61.2 -Regional-/ Bauleitplanung mit Schreiben vom 15.08.2013

Stellungnahme:

Altlasten:

Der Planbereich umfasst die Fläche des heutigen Baubetriebshofes der Stadt Hennef. Dieser Betriebsstandort ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-2053 registriert. Aufgrund der hierzu vorliegenden Untersuchungsergebnisse wird angeregt, die Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan zu kennzeichnen sowie im Umweltbericht zu thematisieren.

Des Weiteren ist die Zufahrt zum heutigen Baubetriebshof Teil eines Altstandortes, der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer

5209-0106 erfasst ist. Generell wurde der Verdacht für diese Fläche bei der derzeitigen Nutzung ausgeräumt. Über den Bereich der Zufahrt liegen jedoch keine Bodenuntersuchungen vor. Es wird angeregt, dies in geeigneter Form im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Abwasser:

Das anfallende Niederschlagswasser kann wie geplant über das bestehende Trennsystem entwässert werden. Sofern teilweise eine Entwässerung über Muldenversickerung in das Grundwasser dennoch erfolgen sollte, ist ein gesonderter wasserrechtlicher Erlaubnisantrag dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, vorzulegen.

Straßenverkehr:

Es wird auf das Schreiben des Straßenverkehrsamtes, Abteilung Verkehrssicherung vom 13.03.2013 (AZ: 36.11 72 114-310/12) verwiesen.

Schreiben vom 13.03.2013

Grundvoraussetzung für die Zustimmung zu einer Maßnahme dieser Größenordnung muss es sein, trotz des erzeugten Neuverkehrs einen leistungsfähigen Verkehrsablauf im umliegenden Straßennetz sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist die verkehrliche Situation bereits im Bestand zeitweise problematisch. Vor allem zu Zeiten geschlossener Schranken des unmittelbar benachbarten plangleichen Bahnübergangs der L 125 ist die Verkehrslage auf dem gesamten Streckenzug zwischen der Anschlussstelle der BAB 560 und dem Kreisverkehr L 333/ L 125n/ Emil-Langen-Straße durch erhebliche Rückstaubildung geprägt.

Hintergrund der bisher aus fachlicher Sicht kritischen Haltung war die Fragestellung, ob der entstehende Neuverkehr durch die Ansiedlung eines ALDI-Marktes den Verkehrsablauf weiter verschärfen wird. Die im Rahmen der vorgeschalteten Verfahrensschritte (Anpassung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes) durchgeführte Verkehrsuntersuchung mittels Einzelknotenbetrachtung nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Fassung 2005) konnte diesen Nachweis aus methodischen Gründen nicht erbringen. Daher wird die Entscheidung begrüßt, die Interaktion der einzelnen Ziel- und Quellverkehre mit Hilfe einer mikroskopischen Verkehrssimulation zu untersuchen, da es die einzige Möglichkeit darstellt, den Verkehrsablauf im Planungsstadium realitätsnah beurteilen zu können.

Zwar bietet die im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.01.2013 präsentierte Simulation im Detail Raum für eine feinere Kalibrierung der festzusetzenden Entscheidungsparameter für das örtlich nachzubildende Fahrverhalten (u.a. Wahl der Zeitlücke zum Ein- und Abbiegen). Dennoch bildet der sich einstellende Verkehrsablauf auch mit dem angesetzten standardisierten Verhaltensmuster eine leistungsfähige Funktionstüchtigkeit der in Rede stehenden Verkehrsanlage ab. Auch die ausgewerteten Verlustzeiten der Linksabbieger in die Obere Siegstraße lassen - trotz deutlicher Schwankungen - keine grundsätzlichen Leistungsfähigkeitsdefizite erkennen.

Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, die zuvor vorgebrachten Bedenken gegen die Neuansiedlung eines ALDI-Marktes weiter aufrecht zu erhalten. Sollten sich zukünftig bei entsprechender Rückstausituation Verlagerungen des abfließenden Quellverkehrs vom ALDI-Parkplatz mit südlich gelegenem Fahrziel auf die Obere Siegstraße und damit in das angrenzende Wohngebiet einstellen, wird gebeten dieser Entwicklung zum Schutz der Wohnbevölkerung mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf einen mittelfristig nahezu störungsfreien Verkehrsablauf auf dem Straßenzug der L 333 zwischen BAB 560 und der derzeit wirtschaftlich ertüchtigten Ladestraße wird gebeten, den avisierten niveaufreien Umbau des Bahnübergangs der L 125 gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW weiter zielgerichtet zu verfolgen und hierzu im Bedarfsfall Unterstützung angeboten.

Abwägung:

Altlasten:

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die Fläche Nr. 5209-2053 wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet und die Begründung unter Kap. 5.5 entsprechend ergänzt. Im Umweltbericht ist dies bereits ausreichend thematisiert.

Die Fläche Nr. 5209-0106 wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Diese Fläche bleibt auch weiterhin überwiegend versiegelt und dient als Zufahrt. Die bisherige Nutzung bleibt also bestehen und der Verdacht kann weiterhin ausgeräumt bleiben. Die Begründung wird unter Kap. 5.5 ebenfalls um die hier aufgeführten Informationen ergänzt.

Abwasser:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuell ist vorgesehen im Trennsystem zu entwässern und an die vorhandenen Kanäle Regenwasser- und Schmutzwasserkanal in der Zufahrt zum Plangebiet anzuschließen. Falls doch eine Versickerung geplant wird, ist der o.a. Hinweis im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Straßenverkehr:

Die zuvor vorgebrachten Bedenken gegen die Neuansiedlung eines ALDI-Marktes werden, aufgrund der in einer Mikrosimulation dargestellten grundsätzlichen Leistungsfähigkeit, zurückgezogen. Die verkehrliche Entwicklung in diesem Bereich nach Ansiedlung des Discounters wird auch durch die Stadt beobachtet. Sollten sich zukünftig bei entsprechender Rückstausituation Verlagerungen des abfließenden Quellverkehrs vom ALDI-Parkplatz mit südlich gelegenem Fahrziel auf die Obere Siegstraße und damit in das angrenzende Wohngebiet einstellen, wird dieser Entwicklung zum Schutz der Wohnbevölkerung mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt.

Der Anregung zur Verkehrssituation ist somit ausreichend Rechnung getragen.

zu T2, Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde

mit Schreiben vom 20.08.2013

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 17.07.13 wurde erstmals im Rahmen des Anhörverfahrens die beabsichtigte Ansiedlung des ALDI - Marktes auf dem Gelände des Baubetriebshofes mitgeteilt. Gegen den Planinhalt bestehen von hier aus keine Bedenken. Die zwangsläufig mit der Realisierung des Plans verbundenen Verkehrsprobleme liegen außerhalb des Planentwurfes. Die Plangrenze liegt an der Einfahrt auf die Obere Siegstraße. Im weiteren Verlauf mündet diese auf die Bröltalstraße.

Derzeit sind die Straßen wie folgt belastet:

L 333 - 9598 Kfz/Tag und

L 125 - 6546 Kfz/Tag.

Durch die Ansiedlung wird lt. Gutachter bis 2025 eine Zunahme der PKW um 7 % und LKW um 27 % erfolgen. Das Gutachten berücksichtigt jedoch nicht die Zunahme aufgrund des Ausbaus der Ladestraße, so dass die Belastung noch weiter steigen dürfte. Bereits jetzt kommt es durch den Bahnübergang „An der Brölbahn“ / „Bröltalstraße“ zu Rückstaus bis in den Kreisverkehr an der „Emil Langen Straße“.

Für die Abwicklung des gesamten Verkehrs zum ALDI - Markt ist die Einmündung denkbar ungeeignet.

Die Lage zwischen dem Kreisel „Emil Langen Straße“ und der L 125 führt bereits jetzt zu Rückstaus insbesondere bei geschlossener Schrankenanlage. Das Abfließen von Rechtsabbiegern ist jetzt schon teils eingeschränkt, Linksabbieger aus der Oberen Siegststraße kommen kaum weg. Bei Linksabbiegern, die längere Wartezeiten haben, steigt zudem die Risikobereitschaft, was auch ein erhöhtes Unfallrisiko beinhaltet. Es stellt sich die Frage, ob hier das Linksabbiegen überhaupt zugelassen werden sollte?

Zielverkehr auf der L 125 in die Obere Siegststraße dürfte aus Richtung BAB - Anschlussstelle unproblematisch sein (Rechtsabbieger), in Gegenrichtung dürfte der Linksabbieger den Geradeausverkehr behindern. Das Linksabbiegen sollte hier auf jeden Fall unterbunden werden. Eine Zufahrt über den Kreisel als Rechtsabbieger, ist durchaus zumutbar. Mit der Ansiedlung eines Discounters ist regelmäßig auch die Aufstellung von Hinweis- und Werbeschildern verbunden. Dies steigert zusätzlich die bereits vorhandene Reizüberflutung und wirkt sich kontraproduktiv auf die Verkehrssicherheit aus. Eine sinnvolle Alternative wäre eine „Gemeinschaftsausfahrt“ für ALDI, Fressnapf über den Parkplatz vor „Fressnapf“, die in den Kreisel mündet.

Insgesamt wird der Knoten L 333 / Obere Siegststraße für denkbar ungeeignet für die Bewältigung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre bewertet und es bestehen daher starke Bedenken. Die Zunahme von Verkehrsproblemen in diesem Bereich wird für vorprogrammiert gehalten.

Abwägung:

Die Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsprobleme werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ist jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete betrachtet worden. Das Gutachten zum „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegststraße“, IGEPa Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde im Februar 2012 geändert und dabei ergänzt um Ziffer 2., Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. La-destraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept.2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Außerdem wurde durch die Brilon Bondzio Weiser GmbH eine „Verkehrstechnische Überprüfung der Anbindung eines Aldi-Marktes an die Obere Siegststraße in Hennef“ in Form einer mikroskopischen Simulation des Verkehrsablaufes durchgeführt. Die Simulation erfolgte auf Grundlage der Verkehrsnachfragedaten des Büros IGEPa mit Stand vom 14.02.2012. Demnach ist die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der Anbindung des Aldi-Marktes an die Obere Siegststraße sowohl bei der heutigen als auch bei der zukünftigen Verkehrsführung der L 125 gewährleistet. Die zukünftige Verkehrsnachfrage im Prognosefall 2025 kann an der vorfahrtgeregelten Einmündung abgewickelt werden. In der Zufahrt Obere Siegststraße wird größtenteils eine Qualität des Verkehrsablaufes erreicht, die der Stufe D („Ausreichend“) entspricht. Zeitweise können jedoch auch deutlich höhere Zeitverluste auftreten. Es empfiehlt sich, das Linksabbiegen von der Bröltalstraße in die Obere Siegststraße vorerst zu unterbinden. Im künftigen Zustand des Straßennetzes (Beseitigung des BÜ) sollte es zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen, die im Weiteren zu befolgen sind, können die geäußerten Bedenken zur Verkehrssituation daher zurückgewiesen werden.

Die Bedenken hinsichtlich einer Reizüberflutung durch Werbeanlagen werden aufgrund der rückwärtigen Lage des Grundstücks nicht geteilt.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 26.08.2013

Stellungnahme:

Das o.g. Plangebiet grenzt an den Abschnitt 2,2 der Landesstraße L333 Ortsdurchfahrt an. Somit sind die Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Straßenbaulastträgers keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings möchte der Stellungnehmer aus straßenplanerischer Sicht einen Hinweis geben. In dem o. g. weiteren Schritt der Bauleitplanung zu dem Vorhaben Lebensmitteldiscounter an der Bröltalstraße wird die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.100 m² angekündigt.

Der LS NRW empfiehlt der Stadt Hennef aus diesem Grund eine Aktualisierung der Verkehrlichen Gutachten, die den Zusammenhang der beiden Maßnahmen B-Plan Nr. 01.26 und 01.03 berücksichtigen. Es werden aus der Sicht der Straßenbauverwaltung immense Auswirkungen auf den zukünftig herbeigeführten Straßenverkehr auf den klassifizierten Straßen gesehen, dessen Entwicklung durch die Vorhaben der Stadt Hennef für den östlichen Stadtrand mit Schwierigkeiten verbunden sein können.

Abwägung:

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 wurde bereits eine Vielzahl von Gutachten und Untersuchungen erbracht, die auch bereits die verkehrsrelevanten Aspekte hinsichtlich eines großflächigen Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von 1.100 qm untersucht sowie die beiden Maßnahmen BP Nr. 01.26 Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung und BP Nr. 01.03 Ladestraße im Zusammenhang betrachtet haben.

Im Ergebnis bescheinigen zwei voneinander unabhängige Gutachter, dass die Veränderungen der Verkehrsnachfrage, die durch das jeweils andere Bauvorhaben ausgelöst werden, im Rahmen der Prognose-/ bzw. der Sicherheitszuschläge liegen, die in den zur Überprüfung der Verkehrsablaufes herangezogenen Belastungsfällen bereits enthalten sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der einzelnen Gutachten auch dann Gültigkeit haben, wenn nicht nur das darin untersuchte Bauvorhaben, sondern auch das jeweils andere Bauvorhaben realisiert wird.

Der Forderung des Landesbetriebes zur Erstellung eines die beiden Bauleitpläne behandelnden Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der 11. Änderung jedoch nicht entsprochen und ist auch für die 12. Änderung aus folgenden Gründen nicht notwendig: beide Planungen sind Gegenstand jeweils eigener Bauleitplanverfahren mit zugehörigen Planungen und (u.a.) Verkehrsgutachten. In beiden Bauleitplanverfahren wird jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete untersucht (siehe hierzu ausführlich: Zusammenfassende Stellungnahme der BBE, Bochum, 05.03.2012). Zudem wurden beide Verkehrsuntersuchungen ergänzt um Aussagen zur Berücksichtigung des jeweils anderen Vorhabens. Die Verkehrsuntersuchung zu „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegstraße“, IGEP Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde geändert im Februar 2012 und dabei ergänzt um Ziffer 2., Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. Ladestraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits

in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept.2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Eine Aktualisierung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 10.07.2012 verwiesen, in der die Bedenken zurückgezogen wurden, da folgende Voraussetzung erfüllt wird: die Stadt ist sich der Situation bewusst und trägt hier die volle Verantwortung für die Auswirkungen der geplanten Änderungen. Außerdem werden die Hinweise zu einzelnen offenen Fragen zur Verkehrssicherheit in den vorgelegten Planunterlagen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 10.07.2012, dass entgegen der Aussagen der Sicherheitsaudits keine Baufreigabe der Planung durch den LS NRW erfolgen kann, wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Mit Datum vom 08.08.2013 wurde die Verwaltungsvereinbarung L 333 (Bröltalstr.) / Obere Siegstr. – Umbau des Knotenpunktes (Nr.45-12-9415) zwischen Landesbetrieb Straßenbau NW und der Stadt Hennef (Sieg) geschlossen und damit ist die vertragliche Freigabe der Maßnahme erfolgt.

zu T4, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
mit Schreiben vom 05.08.2013

Stellungnahme:

Der BUND NRW trägt in dem Verfahren die folgenden Anregungen vor und bittet darum, diese im Verfahren zu berücksichtigen:

Für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 sieht der Vorentwurf der textlichen Fassung vor, die Stellplatzbegrünung mit "Kleinkroniger Winterlinde" und "Baumhasel" zu gestalten. Wir regen an, an der Stelle an, auf diese beiden Arten zu verzichten und durch eine gewöhnliche Wuchsform der Winterlinde zurückzugreifen, bzw. die aus dem vorderen Orient stammende Baumhasel durch eine heimische Art zu ersetzen.

Begründung: Die "Kleinkronige Winterlinde" (*Tilia cordata* 'Rancho') bildet durch ihre besondere Wuchsform Steilläste aus. Diese Steilläste haben die Eigenschaft, insbesondere im Alter an ihren Achseln nicht mit dem Stamm zu verwachsen. In der Astachsel bleibt die Rinde als Trennschicht von Ast zu Stamm erhalten und verhindert somit das Zusammenwachsen der Holzpartien. Mittelfristig werden Bäume mit Steillastbildung, insbesondere auf Parkplätzen, zu Gefahrenbäumen, welche dann vorzeitig beseitigt werden müssen. Daher regen wir die Verwendung der natürlichen Form der Winterlinde an, bei der das Problem der Steillastbildung nicht auftritt. Da die Baum-Hasel keine heimische Art ist und durch die Bildung und das Abfallen von Nüssen ungünstig für die Fahrzeuge und Passanten ist, schlagen wir vor, auch hier eine unkomplizierte, einheimische Art zu verwenden. Da bereits zwei *Sorbus*-Arten gepflanzt werden, regen wir an, eine weitere Art zu verwenden. Hier bietet sich die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) vorzugsweise an.

Bezüglich der versiegelten und noch zu versiegelnden Flächen böte sich eine Versickerung vor Ort an. Die Gestaltung eines Versickerungsteiches führte folgend zu einer klimatisch und ökologisch Aufwertung des Bereiches. Die Einleitung in die Kanalisierung oder die Abführung der Niederschlagswässer in die Sieg, führt zu den bekannten Problemen der Überlastungen der Kläranlagen bei Starkregen und die negativen Hochwasserereignisse in der Sieg und dem Rhein. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen auf die chemischen und biologischen Faktoren des Gewässerkörpers und der Biozönose Sieg (Übersäuerung). Auf eine aufschlüsselnde Erläuterung bezüglich dieser Faktoren, wird an dieser Stelle verzichtet.

Da Dachflächen von Discountmärkten in der Regel mit Kiesbeschwerungen versehen werden, regen wir an, die Dachfläche als Gründach zu gestalten. Dies hätte die Vorteile der guten Isolierung des Gebäudes, der Rückhaltefähigkeit von Niederschlagswässern, der kleinklimatische Stabilisierung des Umfeldes, der ökologischen Nutzbarkeit für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und nicht zuletzt der optischen Aufwertung des Gebietes.

Den Änderungen bezüglich der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01.26 stehen wir für Umwelt und Naturschutz nicht grundsätzlich entgegen. Eine ökologische Aufwertung, wie oben angeregt, wird, insbesondere wegen der Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet, als Ausgleich aber für angemessen gehalten.

Abwägung:

Die Anregungen zur Pflanzenauswahl werden wie folgt zurückgewiesen: Die Hinweise des BUND zur Baumartenwahl wurden durch das Umweltamt der Stadt Hennef geprüft. Demnach weisen die vorgeschlagenen Arten gravierende Nachteile auf, so dass auch weiterhin die im Hennefer Stadtgebiet bewährten Arten vorgeschlagen werden. Die *Tilia cordata* ‚Rancho‘ ist sehr geeignet für das Stadtklima, da sie als gesund und anspruchslos gilt. Außerdem wird im Gegensatz zu anderen Linden kaum oder kein Honigtau gebildet. Die *Sorbus torminalis* gilt als absolut ungeeignet für Parkplätze. Diese Baumart benötigt ein Waldklima, welches auf Parkplätzen nicht zu finden ist.

Als einheimischer Baum, der sehr gut für Parkplätze geeignet ist, wird die *Carpinus betulus* bezeichnet. Diese verträgt Trockenheit und ist anspruchslos.

Die Anregungen zum Thema Entwässerung werden zurückgewiesen: Das aktuelle Plankonzept sieht eine Entwässerung durch Anschluss an die vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal (Trennsystem) in der Zufahrt zum Plangebiet vor. Kapazitätsprobleme bestehen nicht. Aufgrund des engen Grundstückszuschnitts und des erforderlichen Raumprogramms ist die Unterbringung eines Versickerungsteiches nicht möglich. Da nach § 51 LWG die Pflicht zur Versickerung nicht vorrangig besteht, wird hiervon abgesehen.

Die Anregung zu Gestaltung der Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen lassen grundsätzlich eine Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu. Dies ist auf Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung zu regeln und nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

zu T5, Bezirksregierung Köln, Dez. 33

mit Schreiben vom 30.07.2013

Stellungnahme:

Gegen die Planung sind aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T6, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 07.08.2013

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich nicht im Bereich verliehener Bergwerksfelder. Es ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert und daher nicht mit bergbaulichen Nachwirkungen zu rechnen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, rhenag

mit Schreiben vom 26.07.2013

Stellungnahme:

Anbei die entsprechenden Bestandspläne im Maßstab 1:1.000. Aus diesen ist zu erkennen, dass im umfassten Gebiet Versorgungsanlagen bestehen, die in ihrem Bestand zu sichern und zu schützen sind.

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften usw.) beachtet werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hierbei um Hausanschlussleitungen, die im Rahmen der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind. Die Begründung wird um die Information ergänzt.

zu T8, ARS, AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

mit Schreiben vom 12.08.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters am Ergänzungsstandort „Bröltalstr. /Emil-Langen-Straße" wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sicherheitstechnischen Anforderungen BGI 5104 sind in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

zu T9, amprion

mit Schreiben vom 17.07.2013

Stellungnahme:

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitung des Unternehmens. Ferner wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle in Frage kommenden Versorgungsträger sind im Verfahren beteiligt worden.

zu T 10, unitymedia

mit Schreiben vom 30.07.2013

Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der unitymedia.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 18.10.2013

Stellungnahme:

Für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 sieht der Vorentwurf der textlichen Fassung vor, die Stellplatzbegrünung mit "Kleinkroniger Winterlinde" und "Baumhasel" zu gestalten. Es wird angeregt, die genannten Arten durch die Nominatform der Winterlinde und der Elsbeere zu ersetzen.

Die Anregungen wurden mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Elsbeere eine Waldbaumart sei und nicht für Parkplatzbegrünung geeignet ist, da sie Waldklima benötige um dauerhaft existieren zu können.

Diese Aussage wird zurückgewiesen. Insbesondere die Elsbeere ist eine wärmeliebende und trockenheitsresistente Art und kommt natürlicherweise insbesondere auf nach Süden ausgerichteten und besonders wärme- und trockenheitsgeprägten Standorten vor. Ihr entspricht somit einem Standort "Parkplatz" viel mehr als einer Winterlinde, welche am wenigsten auf mäßig trockenen Standorten gedeihen kann. Der Terminus "Waldbaumart" ist keine wissenschaftlich festgeschriebene Bezeichnung für eine Baumarteneinteilung, zumal Wälder unterschiedliche Klimata aufweisen, wie etwa Sumpfwälder gegenüber Gipfelwäldern. Vielmehr ist auch die Winterlinde ein Baum, welcher natürlicherweise in Wäldern vorkommt. Der Argumentation kann in dieser Frage also keinesfalls gefolgt werden. Die Entscheidung, die Baumhasel, durch die Hainbuche zu ersetzen, wird begrüßt. Es wird aber nicht empfohlen, schmalkronige Sorten (Pyramiden-Hainbuchen) mit Steilastbildung, zu verwenden. Die Probleme dieser Sorten, wie frühzeitiger Astverlust und -instabilität sowie der daraus resultierenden vollständigen Beseitigung der Gefahrenbäume vor Erreichen ihrer Endgröße, kann so umgangen werden.

Der BUND würde sich freuen, wenn die Stadt Hennef ihn über die Entscheidung zum Gründach, in der Ausführungsphase informieren würde.

Abwägung:

Die Anregungen zur Pflanzenauswahl werden wie folgt zurückgewiesen: Neben den bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgezeigten Vor- und Nachteile zu den aufgezeigten Baumarten wird eine Begrünung der Parkplätze mit der Elsbeere oder der Winterlinde auch weiterhin abgelehnt.

Dies wird begründet mit den Früchten der Elsbeere und den Ausscheidungen der Winterlinde (sog. Honigtau), welche zu unnötigen Konflikten mit den parkenden Autos führen können. Außerdem wird die Elsbeere nicht auf der GALK-Straßenbaumliste genannt und ist daher für den Straßen- und Parkplatzbereich nicht geeignet. Daher wird die Verwendung der Hainbuche (*Carpinus betulus*) und des Feldahorns (*Acer campestre*) empfohlen.

Allgemein ist diese Entscheidung jedoch nicht Thema des Bebauungsplanes. Hier wird in den Textlichen Festsetzungen lediglich eine Auswahl der möglichen Baumarten durch sogenannte Pflanzlisten vorgegeben. Die Entscheidung welche der in der Pflanzliste aufgeführten Baumarten letztlich gepflanzt wird, ist dem Bauherrn überlassen.

Inhaltlich befasst sich die 12. Änderung des Bebauungsplanes in der Hauptsache mit der Heraufsetzung der Verkaufsfläche von 800m² auf 1.100m² (Großflächiger Einzelhandel). Die Kubatur der bereits genehmigten Ausführungsplanung zu diesem Vorhaben (800er Markt) bleibt unverändert. Ein Gründach ist demnach nicht vorgesehen.

zu T2 ARS, AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters am Ergänzungsstandort „Bröltalstr. /Emil-Langen-Straße" wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sicherheitstechnischen Anforderungen BGI 5104 sind in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 21.06.2013 wurde eine zur Bauausführung freigestempelte Entwurfsplanung zugesandt.

Mit den beiden Schreiben vom 17.07.13 und 07.11.13 wird die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.100 m² angekündigt und somit wird im Nachgang massiv die Grundlage der Bauleitplanung verändert.

Somit entfällt auch die Grundlage zur Ausrichtung der Erschließungsplanung und die Genehmigung zu der Planung wird zurück, bis die Stadt Hennef neue entsprechende Nachweise zur Prüfung vorlegt. Anschließend folgt ein neuer Abstimmungsprozess.

Abwägung:

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 wurde bereits eine Vielzahl von Gutachten und Untersuchungen erbracht, die auch bereits die verkehrsrelevanten Aspekte hinsichtlich eines großflächigen Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von 1.100 qm untersucht sowie die beiden Maßnahmen BP Nr. 01.26 Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung und BP Nr. 01.03 Ladestraße im Zusammenhang betrachtet haben.

Im Ergebnis bescheinigen zwei voneinander unabhängige Gutachter, dass die Veränderungen der Verkehrsnachfrage, die durch das jeweils andere Bauvorhaben ausgelöst werden, im Rahmen der Prognose-/ bzw. der Sicherheitszuschläge liegen, die in den zur

Überprüfung des Verkehrsablaufes herangezogenen Belastungsfällen bereits enthalten sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der einzelnen Gutachten auch dann Gültigkeit haben, wenn nicht nur das darin untersuchte Bauvorhaben, sondern auch das jeweils andere Bauvorhaben realisiert wird.

Der Forderung des Landesbetriebes zur Erstellung eines die beiden Bauleitpläne behandelnden Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der 11. Änderung jedoch nicht entsprochen und ist auch für die 12. Änderung aus folgenden Gründen nicht notwendig: beide Planungen sind Gegenstand jeweils eigener Bauleitplanverfahren mit zugehörigen Planungen und (u.a.) Verkehrsgutachten. In beiden Bauleitplanverfahren wird jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete untersucht (siehe hierzu ausführlich: Zusammenfassende Stellungnahme der BBW, Bochum, 05.03.2012). Zudem wurden beide Verkehrsuntersuchungen ergänzt um Aussagen zur Berücksichtigung des jeweils anderen Vorhabens. Die Verkehrsuntersuchung zu „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegstraße“, IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde geändert im Februar 2012 und dabei ergänzt um Ziffer 2, Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. Ladestraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept. 2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Eine Aktualisierung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 10.07.2012 verwiesen, in der die Bedenken zurückgezogen wurden, da folgende Voraussetzung erfüllt wird: die Stadt ist sich der Situation bewusst und trägt hier die volle Verantwortung für die Auswirkungen der geplanten Änderungen. Außerdem werden die Hinweise zu einzelnen offenen Fragen zur Verkehrssicherheit in den vorgelegten Planunterlagen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Hinweis aus der Freigabe zur Bauausführung vom 21.06.2013, dass entsprechend dem Sicherheitsaudit eine Baufreigabe der Planung durch den LS NRW erfolgt ist, wurde zur Kenntnis genommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Verkehrsgutachten zu beiden Bauleitplänen (BP Nr. 01.26 und BP Nr. 01.03), hier bereits als großflächige Einzelhandelsvorhaben eingeplant, gemeinsam betrachtet und eine Verträglichkeit festgestellt wurde.

Ein Zurückziehen der erfolgten Freigabe der Bauausführung ist daher nicht nachvollziehbar und sollte unabhängig von diesem Änderungsverfahren Gegenstand weiterer Gespräche sein.

zu T4, Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 26.11.2013

Stellungnahme:

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 bestehen keine Bedenken. Auf die auf dem Gelände befindliche Grundwassermessstelle (WTV-Nr. Pd008) wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Es wird jedoch noch einmal, wie bereits in der Stellungnahme zur 11. Änderung vom 20.10.2011 geschehen, darauf hingewiesen, dass diese Messstelle sich nicht im Eigentum des Wahnachtalsperrenverbandes befindet. Diese Messstelle wird vom wtv überwacht, Eigentümer ist gleichwohl nach vorliegenden

Erkenntnissen die Stadt Hennef. Nichtsdestotrotz besteht natürlich Interesse am Erhalt der Messstelle, um die Überwachung in diesem Bereich fortsetzen zu können.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen wurde hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse aktualisiert.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 10.11.2013

Stellungnahme:

Altlasten und Bodenschutz:

Die Ausführung in der Begründung auf Seite 25, „Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft ist nicht zu erwarten.“, ist nicht zutreffend.

Im Gutachten „Baugrund- und altlastentechnische Untersuchungen auf dem Grundstück des Bauhofs der Stadt Hennef, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, kommt der Gutachter zu der Bewertung, dass „Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft aufgrund der offenen Bauweise der Fahrzeughalle sowie der Überdachung des Bereichs und der damit einhergehenden Unterbindung des Zutritts von Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist.“.

D. h., dass bei einer Umnutzung, z. B. einer geschlossenen Bauweise oder Entsiegelung der Fläche, eine Gefährdung zu besorgen sein kann.

Nach Durchführung der geplanten Auskofferung des mit Aromaten belasteten Bereichs ist dann eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser nicht mehr zu besorgen, so dass die ausgewiesene Nutzung gefahrlos realisiert werden kann.

Es wird daher angeregt, die Textpassage entsprechend der Formulierung des Gutachters abzuändern.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anregung zur Formulierung zu den Altlasten berücksichtigt. Das Kapitel 5.5 in der Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Die Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ebenfalls berücksichtigt und das Kapitel 5.8 der Begründung entsprechend angepasst.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) werden der Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 16.10.2013 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 18.02.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 20.03.2014

K. Pipke